



Pressemitteilung

Eilantrag gegen das Fürth-Festival abgewiesen; weitere Auflage festgesetzt

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat den Eilantrag von vier Anwohnern der Fürther Innenstadt gegen die Durchführung des 16. Fürth-Festivals vom 5.-7. Juli 2013 abgewiesen. Gleichzeitig hat es als zusätzliche Auflage das Ende der Livemusikveranstaltungen an den Spielstätten Gustavstraße und Waagplatz am Freitag und am Samstag auf 22.00 Uhr festgesetzt (AN 10 S 13.01199).

Die Antragsteller haben gegen den Bescheid der Stadt Fürth, mit der das Fürth-Festival genehmigt worden war, geklagt. Daneben stellten Sie einen Eilantrag, der letztlich darauf abzielte, dass das Festival am kommenden Wochenende nicht durchgeführt wird. Zur Begründung von Klage und einstweiligem Rechtsschutzantrag machten die Anwohner geltend, dass die von der Veranstaltung ausgehenden Lärmbelästigungen unzumutbar seien. An den Anwesen der Antragsteller würden die zulässigen Lärmwerte, auch die für die so genannten „seltenen Ereignisse“ geltenden Werte, unstreitig überschritten. Konkret einzuhaltende Lärmgrenzwerte seien im Genehmigungsbescheid – wie auch bei anderen Veranstaltungen im Jahr 2013 – nicht festgesetzt worden. Alternativstandorte habe die Stadt Fürth gar nicht erst geprüft.

Das Gericht wies den Eilantrag aufgrund einer Abwägungsentscheidung, bei der sämtliche Interessen aller Beteiligten und auch die Erfolgsaussichten der Klage berücksichtigt wurden, ab. Die Erfolgsaussichten der Klage seien als offen anzusehen. Die erwarteten Lärmpegel lägen über den erhöhten Richtwerten für so genannte „seltene Ereignisse“, und zwar sowohl nach der von der Stadt Fürth in der Genehmigung herangezogenen 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) als auch nach der nach Auffassung der Antragsteller heranzuziehenden Freizeitlärmrichtlinie. Allerdings dürften diese Richtwerte nicht schematisch angewandt werden, sondern es müsse eine auf die konkrete Situation bezogene Abwägung und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen erfolgen. Dabei sei es grundsätzlich denkbar, dass die Zumutbarkeitsschwelle nochmals reduziert werde und von den Richtwerten für die „seltenen Ereignisse“ abgewichen werde. Ob es sich bei dem Fürth-Festival um ein solches „sehr seltenes Ereignis“ handle müsse im Hauptverfahren geprüft werden. Dies insbesondere auch, da die Stadt Fürth angekündigt hatte, in Kürze ein überarbeitetes „Veranstaltungskonzept“ zu erstellen.

Da die Vorbereitungen für das Festival bereits weit fortgeschritten seien und die Durchführung für den Veranstalter mit einem erheblichen finanziellen Interesse sei gehe die Abwägung letztlich zu Gunsten der Durchführung des Festivals aus. Angesichts dessen werde dem Ruhebedürfnis der Anwohner durch die zusätzlich durch das Gericht festgesetzte Verkürzung der Spielzeit auf den Spielstätten Gustavstraße und Waagplatz am Freitag und Samstag auf 22.00 Uhr Rechnung getragen.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts können die Anwohner, die Stadt Fürth und der Veranstalter Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erheben. Über die neben dem Eilantrag erhobene Klage der Anwohner wird nach Durchführung des Festivals entschieden werden.

RiVG Dr. Jürgen Stadler
Stellv. Pressesprecher
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach
Tel.: 0981 1804 -248
Fax: 0981 1804-271
email: presse@vg-an.bayern.de